



Kommunaler  
Versorgungsverband Sachsen

**Merkblatt**  
**zur vorübergehenden Erhöhung**  
**des Ruhegehaltssatzes nach**  
**§ 16 des Sächsischen Beamtenversorgungsgesetzes**  
**(SächsBeamtVG)**

Stand März 2017

Auch im Internet unter  
[www.kv-sachsen.de](http://www.kv-sachsen.de)



# **Merkblatt**

## **zur vorübergehenden Erhöhung des Ruhegehaltssatzes nach § 16 des Sächsischen Beamtenversorgungsgesetzes (SächsBeamtVG)**

Rechtsgrundlage für die Versorgung der Beamten im Freistaat Sachsen ist das Sächsische Beamtenversorgungsgesetz (SächsBeamtVG).

Nach § 16 SächsBeamtVG wird für Ruhestandsbeamte unter bestimmten Voraussetzungen der nach den sonstigen Vorschriften berechnete Ruhegehaltssatz **auf Antrag** vorübergehend erhöht. Damit soll ein Ausgleich für diejenigen Beamten geschaffen werden, die **vor Vollendung ihrer gesetzlichen Altersgrenze in den Ruhestand getreten** sind, einen längeren Abschnitt ihres Berufslebens in einer rentenversicherungspflichtigen Beschäftigung verbracht und die Wartezeit für eine Rente der gesetzlichen Rentenversicherung erfüllt haben, aber noch keine Rente erhalten können. Von Bedeutung ist § 16 SächsBeamtVG in der Regel für den Personenkreis, der Pflichtversicherungszeiten in der Rentenversicherung außerhalb des öffentlichen Dienstes und/oder im Beitrittsgebiet vor dem 03. Oktober 1990 nachweisen kann.

**Voraussetzung** für die vorübergehende Erhöhung des Ruhegehaltssatzes nach § 16 SächsBeamtVG ist, dass der Ruhestandsbeamte

1. bis zum Beginn des Ruhestandes die Wartezeit von 60 Kalendermonaten für eine Rente der gesetzlichen Rentenversicherung erfüllt hat,
2. wegen Dienstunfähigkeit i. S. von § 26 Beamtenstatusgesetz (BeamtStG) i. V. m. § 52 Sächsisches Beamtengesetz (SächsBG) in den Ruhestand versetzt worden ist  
*oder*  
wegen Erreichens einer besonderen Altersgrenze in den Ruhestand getreten ist (z. B. bei Beamten des Einsatzdienstes der Feuerwehr) und das 60. Lebensjahr vollendet hat  
*oder*  
aufgrund einer Altersteilzeitregelung nach der Regelung des § 156 Abs. 1 SächsBG in den Ruhestand gegangen ist, ohne die Möglichkeit der vorzeitigen Versetzung in den Ruhestand zu nutzen,  
*oder*  
vor Erreichen einer besonderen Altersgrenze auf Antrag in den Ruhestand versetzt wird (der Anspruch besteht dann ab dem Zeitpunkt, zu dem er wegen Erreichens seiner besonderen Altersgrenze in den Ruhestand getreten wäre.
3. noch keinen Anspruch auf eine Versichertenrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung hat,
4. einen Ruhegehaltssatz von 66,97 % noch nicht erreicht hat und

5. keine Einkünfte i. S. von § 72 Abs. 5 SächsBeamtVG (Einkünfte aus nichtselbständiger und selbständiger Arbeit, aus Gewerbebetrieb und aus Land- und Forstwirtschaft sowie kurzfristiges Erwerbserstatzeinkommen wie z. B. Arbeitslosen- und Krankengeld) bezieht, die im Monat durchschnittlich 450 € überschreiten.

Die **Erhöhung** des Ruhegehaltssatzes **beträgt** 0,95667 % der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge für je 12 Kalendermonate der für die Erfüllung der Wartezeit anrechnungsfähigen Pflichtbeitragszeiten, soweit sie nicht bereits für die vorübergehende Gewährung von Kindererziehungs- und Pflegezuschlägen nach § 59 SächsBeamtVG berücksichtigt werden, und vor Begründung des Beamtenverhältnisses zurückgelegt wurden und nicht ruhegehaltfähig sind. Verbleibende Monate werden bei der Erhöhung anteilig berücksichtigt.

Abschläge wegen vorzeitiger Inanspruchnahme der Versorgung sind auch auf ein vorübergehend erhöhtes Ruhegehalt anzuwenden.

Die **Erhöhung fällt** spätestens mit Ablauf des Monats **weg**, in dem der Ruhestandsbeamte seine gesetzliche Altersgrenze erreicht. Sie endet vorher, wenn der Ruhestandsbeamte

1. eine Versichertenrente aus den angerechneten Pflichtbeitragszeiten (auch von ausländischen Versicherungsträgern) bezieht, mit Ablauf des Tages vor dem Beginn der Rente, oder
2. nicht mehr dienstunfähig ist, mit Ablauf des Monats, in dem dem Ruhestandsbeamten der Wegfall der Erhöhung mitgeteilt wird, oder
3. ein Einkommen von durchschnittlich monatlich mehr als 450 € bezieht, mit Ablauf des Tages vor Beginn der Erwerbstätigkeit.

Wird der Antrag auf vorübergehende Erhöhung des Ruhegehaltssatzes erst nach dem Eintritt in den Ruhestand gestellt, so tritt die Erhöhung vom Beginn des Antragsmonats an ein. Bei Anträgen, die innerhalb von drei Monaten nach Eintritt des Beamten in den Ruhestand gestellt werden, wird die Erhöhung vom Beginn des Ruhestands an vorgenommen.

Sofern ein Grund eintritt, der zum Wegfall der vorübergehenden Erhöhung führt und die Voraussetzungen später erneut vorliegen (z. B. bei Überschreiten der Einkommensgrenzen für einen gewissen Zeitraum), muss kein neuer Antrag gestellt werden. Der erstmalige Antrag wirkt dann fort.

Sofern die vorstehend genannten Voraussetzungen gegeben sind, empfehlen wir, rechtzeitig einen formlosen Antrag zu stellen. Dem Antrag ist, soweit vorhanden, ein Versicherungsverlauf des Rentenversicherungsträgers beizufügen bzw. nachzureichen. Liegt ein solcher nicht vor, sind der zuständige Versicherungsträger und die Versicherungsnummer anzugeben.

Der Bezug von Einkünften nach § 72 Abs. 5 SächsBeamtVG (Erwerbs- oder Erwerbsersatzein-  
kommen) sowie jede Änderung dieser Einkünfte ist dem KVS unverzüglich unter Beifügung von  
Nachweisen anzuzeigen. Hinsichtlich der Rückforderung einer Überzahlung, die auf einer ver-

späteten oder unterbliebenen Anzeige beruht, ist eine Berufung auf den Wegfall der Bereiche-  
rung ausgeschlossen.

Für Fragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Kommunaler Versorgungsverband Sachsen  
Marschnerstraße 37  
01307 Dresden  
Telefon 0351 4401-321, -322, -323, -331, -332, -335  
Telefax 0351 4401-333  
E-Mail [bv@kv-sachsen.de](mailto:bv@kv-sachsen.de)  
Internet: [www.kv-sachsen.de](http://www.kv-sachsen.de)